

BESCHLUSSVORLAGE V0425/13 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Referat für Soziales, Umwelt und Gesundheit
	Kostenstelle (UA)	4002
	Amtsleiter/in	Herr Wolfgang Scheuer
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
E-Mail	referat.fuersozialesundumwelt@ingolstadt.de	
Datum	18.07.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	25.07.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Errichtung eines Donaubades
(Referent: Herr Wolfgang Scheuer)

Antrag:

Der Antrag der SPD-Fraktion, die Errichtung eines Bades an der Donau auf der Südseite der Donau, etwa auf der Höhe des KiK, das den Badebetrieb mit Schwimmen, Baden, Sonnen, etc. ermöglicht, zu überprüfen, wird seitens der Verwaltung abgelehnt.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Bereits in der Sitzung des Planungsausschusses vom 09.07.2013 wurden in einem mündlichen Bericht die Gründe vorgetragen, die für eine Ablehnung des Antrages sprechen.

Diese werden wie folgt nochmals zusammengefasst:

1. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes:

Die vorgesehene Fläche liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, weshalb eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Die Stege und Plattformen dürfen den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern, es ist ein hydraulischer Nachweis erforderlich.

Die Anlagen sind hochwasserangepasst auszuführen, eine Standsicherheit muss gewährleistet sein.

Nach Hochwasserereignissen ist mit Abschwemmungen und Ablagerungen zu rechnen. Bei erhöhten Abflüssen ist Gefahr für Leib und Leben gegeben.

2. Stellungnahme des Umweltamtes:

Der Standort ist aus naturschutzfachlicher Sicht problembehaftet:

- zum einen müsste der als Biotop 1352 kartierte Gehölzstreifen am Donauufer entfernt

werden,

- zum anderen ist die vorgesehene blumenreiche Liegewiese eine Ausgleichsfläche für die im Zuge der Landesgartenschau 1992 überbauten Biotope

(Anlage 1: Luftaufnahme mit Eintragung der genannten Schutzbereiche)

3. Stellungnahme des Gesundheitsamtes:

Flüsse oder Fließgewässer gelten in Bayern nicht als Badegewässer, da sie in der Regel nicht regelmäßig von einer großen Anzahl Badender genutzt werden, vor allem aber, weil wegen der grundsätzlich zu erwartenden starken Schwankungen der Wasserqualität auf Dauer vom Baden abzuraten ist.

Flüsse sind als Vorfluter primär mit Abwässern aus Kläranlagen und damit permanenten Eintrag von Krankheitserregern belastet. Aufgrund der Uferlänge sind zudem reichlich Abschwemmungen aus der Landwirtschaft (z.B. Gülle, Spritzmittel) zu erwarten.

Es finden deshalb keine regelmäßigen Untersuchungen der Wasserqualität bei Fließgewässern statt.

Entsprechende Untersuchungen würden ohnehin Momentaufnahmen darstellen und belastbare Aussagen zur Wasserqualität nicht zulassen.

Aufgrund entsprechender Erkrankungshäufungen nach Schwimmen in Fließgewässern wurde beispielsweise 2007 vom Landesgesundheitsamt Baden/Württemberg empfohlen:

Langärmelige Neoprenanzüge und Schutzbrillen

Bei offenen Hautwunden sollte ein gänzlicher Badeverzicht erfolgen

4. Rechtliche Situation

Der Gemeingebrauch an Gewässern bestimmt sich nach § 25 WHG und Art. 18 BayWG:

Jeder kann im Rahmen des Gemeingebrauchs in Gewässern auf eigene Gefahr baden. Allein durch die Duldung der Ausübung des Gemeingebrauchs wird keine Gefahrenquelle geschaffen oder unterhalten.

Werden jedoch Strukturen angelegt, um den Zugang zu Gewässern zu verbessern, steigen damit auch die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht.

Von der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Errichtung und/oder Betrieb eines Donaubades durch die Stadt Ingolstadt wird dringend abgeraten, insbesondere wegen:

- nicht kontrollierbare Wasserqualität
- Unbekannte Strömungsverhältnisse (laut Pressemitteilung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 20.06.2012: "Baden in der Donau in besonders gefährlichen Bereichen, z.B. in der Nähe vonBrücken.... ist generell verboten) Der Brückenpfeiler der Eisenbahnbrücke befindet sich innerhalb dieses Schutzbereichs.

In Rhein gilt ein Badeverbot 100 Meter oberhalb und unterhalb von Brücken.